

# **Satzung Trägerverein „Au clair de la lune e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „AU CLAIR DE LA LUNE e.V.“.
2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend mit dem 01. Januar des Jahres bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und der Volksbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) das Betreiben und die Förderung einer oder mehrerer mehrsprachiger Kindertagesstätten, die von Kindern interessierter Eltern besucht werden können, sowie die Unterstützung ähnlicher Projekte;
- b) Förderung der Volks-, Schul- und Berufsbildung durch Veranstaltung von Vorträgen sowie durch andere geeignete Mittel;
- c) Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur;
- d) Beschaffung von finanziellen Mitteln und Sachmitteln.

## **§ 3 Mittel des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen.
  - a. Gesellschaften bürgerlichen Rechts und offene Handelsgesellschaften können die Mitgliedschaft wie juristische Personen erhalten, sofern ein Bevollmächtigter für rechtswirksame Zustellungen und gemeinschaftliche Abgabe von Erklärungen benannt ist.
  - b. Der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die

- Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Vereinsmitglieds verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
  3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.
  4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung.
  5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.
  6. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Personen, die besondere Leistungen für die Förderung der sprachlichen Bildung von Kindern erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
  7. Die Mitglieder sind verpflichtet im Sinne der Satzung zu wirken.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) einen Antrag zur Aufnahme seiner Kinder in die Kindertagesstätte „AU CLAIR DE LA LUNE“ zu stellen;
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- c) sich am Vereinsleben zu beteiligen.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - a) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.
  - b) Die beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten bzw. abzuleisten.
  - c) Die Konzeption (Anlage 1) anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.
  - d) Sich ständig über Neuigkeiten und Beschlüsse des Vereins- und KiTa-Alltags mittels unseren primären Kommunikationsmitteln (E-Mail, Kita-App und Pinnwand) zu informieren.
2. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Elternkuratorium

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen oder wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Einberufung muss schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Sollte es aufgrund von höherer Gewalt notwendig sein, kann als letzte Option die Mitgliederversammlung mit elektronischen oder fernmündlichen Kommunikationsmitteln erfolgen.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und bestimmt einen Protokollführer. Die gefassten Beschlüsse sind vom Protokollführer schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
7. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Wahl des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt aus dem Verein;
  - Ausschluss aus dem Verein;
  - Streichung aus der Mitgliederliste;
  - Tod;
  - Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum dritten Werktag des zweiten Halbjahres gegenüber dem Vorstand und wird zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres wirksam.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt;
  - b) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält;
  - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher einzuladen und anzuhören.
5. Mit Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten erfolgt die Streichung der Mitgliedschaft zum Ende des Kindergartenjahres.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechten und Pflichten des Mitglieds. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

### **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeisterund bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand muss immer ungerade in der Gesamtzahl der Mitglieder sein.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister werden einzeln gewählt, die anderen Vorstandsmitglieder in verbundener Einzelwahl.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Die Wahl erfolgt turnusmäßig versetzt:
  - für den Vorsitzenden in allen ungeraden Jahren,
  - für den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister in allen geraden Jahren.

Die Mitglieder des Vorstandes amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern, ggfs. auch über die Kindergartenzeit ihrer Kinder hinaus. Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ernennt der Vorstand ein Vorstandsmitglied kommissarisch für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf dieser erfolgt eine außerordentliche Neuwahl der zu besetzenden Mitgliedsstellen für den Rest der regulären Amtszeit. Tritt der gesamte Vorstand i.S.d. § 26 BGB zurück, ist zur Neuwahl unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

5. Hauptberuflich Angestellte des Vereins dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.
6. Aufgaben des Vorstands sind:
  - die laufende Geschäftsführung des Vereins
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - Durchführung ihrer Beschlüsse

Die Aufgaben sind in einer Geschäftsordnung festzuhalten und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

7. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes, darunter mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Darüber hinaus können Beschlüsse über digitale Medien oder auch fernmündlich abgestimmt werden. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, darunter mindestens der Vorsitzende oder Stellvertreter, dafür stimmt. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 11 Kassenführung**

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Geldgeschäfte jeglicher Art zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins darf der Schatzmeister bis zu einer Höhe von 500,00 Euro allein tätigen. Darüberhinausgehende Summen sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen. Der Schatzmeister ist zusätzlich ermächtigt, auch als Einzelperson, Spendenbescheinigungen auch gegenüber Dritten auszustellen.

### **§ 12 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden für 1 Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie unterstehen ausschließlich und unmittelbar der Mitgliederversammlung. Es werden mindestens 2 Kassenprüfer gewählt, sowie ein Ersatzkassenprüfer. Zum Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer kein Amt im Vorstand ausübt und nicht in einem Angestelltenverhältnis zum Verein steht.

Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Amtszeit der Kassenprüfer erstreckt sich auch über die Kindergartenzeit seines Kindes hinaus bis zum Ende der gewählten Amtsperiode.

Bei Rücktritt eines Kassenprüfers während der Wahlperiode haben die verbleibenden Prüfer die Prüfung weiterzuführen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Stehen durch Rücktritt oder andere Umstände keine Kassenprüfer mehr zur Verfügung, liegt es im Ermessen des Vorstands, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des Kassenprüfers einzuberufen, oder durch Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Diese müssen die Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden, anderenfalls ist die Kassenprüfung zu wiederholen.

### **§ 13 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ratenzahlung, Befreiung und Ermäßigung sind auf schriftlichen Antrag an den Vorstand möglich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Erhaltung der Vereinsanlagen insgesamt 5 Arbeitsstunden im Kalenderjahr zu erbringen. Zur Ableistung der Arbeitsstunden werden mindestens zwei Termine pro Kalenderjahr vom Vorstand vorgegeben. Im Falle der Nichtleistung ist von den Mitgliedern eine Stundenvergütung in Höhe von 10,00 € zu erbringen. Personen, die ehrenamtliche Tätigkeiten zum Wohle des Vereins und/oder der KiTa ausüben, sind von dieser Regelung ausgenommen.

### **§ 14 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen in männlicher, weiblicher und diverser Form.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen-Anhalt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke in der Region Magdeburg zu verwenden hat.